

Wenn Betriebliches und Privates zusammentreffen

Krankheiten können mehrere Ursachen haben. Wie sieht es mit der Anerkennung einer Berufskrankheit aus, wenn dafür zugleich berufliche wie auch private Faktoren Ursache sein können?

Von den Berufsgenossenschaften können nicht alle Erkrankungen entschädigt werden, die möglicherweise auch auf berufliche Faktoren zurückzuführen sind. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Entschädigung als Berufskrankheit ist, dass diese Erkrankung in einer so genannten Berufskrankheiten-Liste aufgeführt ist, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Wie sieht es aber mit der Abwägung aus, ob private oder betriebliche Faktoren ursächlich für die Erkrankung waren? Hierzu ein Beispiel:

Ein an Lungenkrebs erkrankter Arbeiter hatte beruflich mit Asbest gearbeitet aber auch über 20 Jahre 20 Zigaretten am Tag geraucht. Wegen dem letztgenannten Risiko hatte die Berufsgenossenschaft eine Berufskrankheit abgelehnt. Sozialgericht, Landessozialgericht und Bundessozialgericht verurteilten die Berufsgenossenschaft

aber, eine Berufskrankheit anzuerkennen. Eine Grundlage der Entscheidungen bildet die Nummer 4104 „Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs“ der Berufskrankheiten-Liste. Danach ist ein Lungenkrebs dann auf die Asbesteinwirkung zurückzuführen, wenn gleichzeitig organische asbestbedingte Veränderungen an der Lunge oder aber der Pleura (Brust-/Rippenfell) vorliegen. Als dritte Alternative sind 25 Faserjahre genannt. Diese errechnen sich aus der Konzentration lungengängiger Asbestfasern in der Luft, multipliziert mit der Dauer der Einwirkung in Jahren. Im vorliegenden Fall konnten organische asbestbedingte Veränderungen an Lunge oder Pleura nicht nachgewiesen werden, wohl aber mehr als 25 Faserjahre.

Das Bundessozialgericht argumentierte sinngemäß: Legt eine Berufskrankheit, wie im vorliegenden Fall, „harte“ Kriterien fest und liegen diese Kriterien vor, sind sie als wesentliche Teilursache der Erkrankung zu betrachten.

Das reicht aus, um eine Berufskrankheit zu bejahen (BSG-Urteil vom 30.1.2007, B 2 U 15/05 R).

Klaus Weber